

- London, 1989, S. 28, 143f, 156ff; Beispiele s. Bühler, a. a. O. S. 265f. Wohl im Gegensatz (vgl. Kipf a. a. O. S. 322ff) zu den früheren Rom verherrlichenden Büchern wird die Bedeutung der Familientradition (s. Sandro-Angelo Fusco, Familie und Erziehung in der römischen Antike in: Heinz Reif (Hrsg.), Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982, S. 17) heute viel zu wenig ins Bewusstsein der Schüler_innen gerückt. Die Rigorosität der römischen Erziehung schildert Rainer Nickel in seinem Aufsatz „Kindheit und Jugend“ (AU 1/2007 insbes. S. 8ff.).
- 13) Vgl. Karl-Heinz Niemann, Kinder und Jugendliche als Opfer und Vorbilder (AU 1/2007, S. 24f.)
 - 14) Wiedemann a. a. O. S. 153ff (mit Betonung der unbefriedigenden Quellenlage); vgl. Diana Bormann a.a.O. S. 36.
 - 15) Ein weites Feld (S. Kipf, a. a. O. S.251ff), von dem ich hier nur einen Aspekt ins Auge fasse.
 - 16) Die Induktion ist die Grundlage aller sprachwissenschaftlichen Erkenntnis. Das muss den Schüler_innen in der Praxis bewusst gemacht werden. Dass darauf basierend auch andere Verfahren wie Analogieschlüsse oder Deduktionen selbsttätig Neues zu finden erlauben, ermöglicht genügende Methodenvariationen.
 - 17) P. Dettweiler, Didaktik und Methodik des lateinischen Unterrichts, dritte, umgearbeitete Auflage von Wilhelm Fries, München 1914, S. 18f.
 - 18) Katrin Siebel, Lateinischer Wortschatz als Brücke zur Mehrsprachigkeit? in: www.peghasus-online-zeitschrift.de 1/2011.
 - 19) Paul Cauer, Grammatica militans - Erfahrungen und Wünsche im Gebiete des lateinischen und griechischen Unterrichts, Berlin 1903, S.23.
 - 20) Vgl. Kipf a. a. O. S. 288, 290.
 - 21) Differenzierte Diskussion der Argumente bei Kipf a. a. O. S. 260ff.
 - 22) Mark Twain, „The Awful German Language“.
 - 23) Vgl. Kipf a. a. O. S. 262.
 - 24) Vgl. Kipf a.a.O. S. 58, 60 Anm. 173.
 - 25) Vgl. dazu Kipf mit konkreten Beispielen S. 65f, 261, 264, 317.
 - 26) Dazu habe ich in FC 3/2006, S. 176ff „Besinnung auf das Kerngeschäft“ und FC 4/2011 (Zur Diskussion gestellt), S.315ff „vinus bona“ Vorschläge gemacht.
 - 27) Vgl. Kipf a. a. O. S. 263.
 - 28) Vgl. Kipf a. a. O. S. 265.
 - 29) Thomas Meyer, Texte im Lehrbuch in: AU 5/1989, S. 4.
 - 30) Zit. n. Kipf. a. O. S.66.
 - 31) Gelungene Beispiele bei Meyer, a. a. O.S. 20ff.
 - 32) Vgl. Kipf a. a. O. S. 245.
 - 33) Keineswegs durchweg. Viele Fabeln haben trotz ihrer Kürze eine komplexe Struktur und werden von den Lehrbuch-Autoren deshalb auch gern zur Exemplifizierung von Tempusrelief oder Bedingungsgefügen verwendet.

DIETRICH STRATENWERTH, Berlin

Ein Streit um des Kaisers Bart – Präpositionalobjekt oder Adverbiale?

I Position Deutschgrammatik

Ein Blick in drei deutsche Grammatiken klärt uns über den Unterschied zwischen Präpositionalobjekt und Adverbiale auf:

(A) Grammatik und Stil, Praktische Grammatik des Deutschen, H. J. HERINGER, Cornelsen, Frankfurt, 1989:

§ 343 Das Präpositionalobjekt (PräpO) ist eine (Verb-)Ergänzung, die durch eine Präposition mit einer bestimmten Kasusreaktion markiert

ist. Sie wird mit präpositionalen Interrogativa erfragt: z. B. Das Unternehmen scheiterte an der üblichen Unfähigkeit. Frage woran?

§ 344 Verben mit festem präpositionalem Anschluss haben ein PräpO. Beispiel: Sie schickten die Pakete an Notleidende. Frage: an wen?

§ 345 Verben mit veränderlichem präpositionalem Anschluss sind semantisch festgelegt und erfordern als Ergänzung eine Angabe zu Ort, Richtung [Herkunft / vom Verf. ergänzt] oder

Zeit. Beispiel Ort: Die Geschichte spielt in der Stadt. Frage: wo? – Beispiel Richtung: Viele Bewohner Europas zogen nach Amerika. Frage: wohin? – Beispiel Herkunft: Einige Schüler stammen aus dem Saarland. Frage: von wo? / woher? Beispiel Zeit: Die nächste Vorstellung findet am Samstag statt. Frage: wann?

§ 347 Das Adverbiale (Adv.) ist als freies [im Sinn von fakultatives] Satzglied grammatisch nicht notwendig, aber für das Satzverständnis nicht weniger wichtig [als eine notwendige Ergänzung]. Beispiel: **Bei Sonnenaufgang frühstückten wir im Gebirge.**

Tilgt man in den zitierten Beispielsätzen die fettgedruckten Wörter (*Sie schickten? – *Die Geschichte spielt? – *Viele Bewohner Europas zogen? – *Einige Schüler stammen? – *Die nächste Vorstellung findet statt? [Diese Äußerung ist nur dann ohne Zeitangabe sinnvoll, wenn kontextuell beim Rezipienten das Aufführungsdatum als bekannt vorausgesetzt werden darf und zuvor die Rede von einem Ausfall gewesen ist.] – Wir frühstückten.), zeigt sich durch die Tilgungsprobe der Unterschied zwischen Objekt und Adverbiale:

In den Sätzen §§ 344/345 lösen die durch Tilgung entstandenen Leerstellen Fragezeichen aus, d. h. die Sätze sind grammatisch unvollständig und damit unverständlich. Ihnen fehlt jeweils das Objekt.

Im Satz § 347 ist der Satz auch nach der Tilgung grammatisch vollständig und damit verständlich. Die vom Sender zusätzlich gegebene zeitliche bzw. räumliche Angabe machen die Aussage jedoch für den Rezipienten anschaulicher. Tilgbare Erweiterungen des Prädikats bezeichnet die Grammatik als Adverbiale.

Die Unterscheidung fällt Schülerinnen und Schülern (SuS) – aber auch Erwachsenen – schon immer schwer, und das liegt nicht zuletzt an der Terminologie. Das Objekt ist ein Element, auf das der Verbinhalt semantisch zielt, und damit strukturell nicht weniger verb-orientiert (= ad-verbial) als das Adverbiale ist. Beide Satzglieder erweitern das Prädikat. Mit der abstrakten Definition des Objekts als „das der Verbalhandlung Gegenübergestellte“ (vgl. 18) können SuS wenig anfangen. Sehr viel

verständlicher ist der Begriff „Ergänzung“, denn er löst die Vorstellung aus, dass das Prädikatsverb inhaltlich noch ergänzt werden muss, damit der Verbinhalt ganz erfasst wird. Und so bezeichnen auch das Englische und Französische das Objekt als „*complement*“ bzw. „*complément*“.

(B) Grundzüge einer deutschen Grammatik, K. E. HEIDOLPH, W. FLÄMIG, M. W. MOTSCH, Akademie-Verlag, Berlin (Ost), 1984, S. 194/5

a1 Das Buch hat *früher* sechs Mark gekostet. – a2 Das Buch hat sechs Mark gekostet. – a3 *Das Buch hat gekostet.

b1 Der Betrieb verarbeitet *mit den neuen Maschinen* Plastfasern. – b2 Der Betrieb verarbeitet Plastfasern. – b3 *Der Betrieb verarbeitet.

c1 Der Schal gehört *vielleicht* Brigitte. – c2 Der Schal gehört Brigitte. – c3 *Der Schal gehört.

d1 Die Rollen bestehen *wegen der hohen Belastung* aus Stahl. – d2 Die Rollen bestehen aus Stahl. – d3 *Die Rollen bestehen.

Das Element (*Kursivdruck*), das getilgt werden kann, ohne dass die syntaktische Struktur oder der Satzinn zerstört wird, ist ein Adverbiale. Das Element (Unterstreichung), dessen Tilgung die syntaktische Struktur oder den Satzinn zerstört, ist ein Objekt.

(C) Auf einen Blick: Grammatik, Begriffe, Beispiele, Erklärungen, Übungen, H.G. RÖTZER, Buchner, Bamberg 1985

§ 187 Nicht alle Sätze sind bereits vollständig, wenn sie (nur) aus Subjekt und Prädikat bestehen. Die meisten Verben fordern für die Vollständigkeit eines Satzes weitere Satzglieder. Der Verbinhalt bestimmt, in welcher Abhängigkeit diese zum Prädikat stehen. Die Abhängigkeit wird durch einen (obliquen) Kasus oder eine Präposition (mit Kasusreaktion) ausgedrückt. Diese vom Verb geforderten Satzglieder heißen Objekte.

§ 191 Beim Präpositionalobjekt fordert das Verb eine Präposition, die einen bestimmten Kasus regiert. Es ist notwendiger Bestandteil der Satzstruktur. (Ich spreche nur ungern **über dieses Thema**.) Wird der Präpositionalausdruck nicht unmittelbar vom Prädikat gefordert, handelt es sich um ein Adverbiale. (Ich lese nachts **im Bett** gern **in diesem Buch**.)

- § 195 Unsere Ferien dauern **bis zum 1. August**. „Unsere Ferien dauern.“ ist grammatisch unvollständig. (spontane Frage: wie lange? bis wann?)
- § 196 Wir gehen ins Kino. „Wir gehen“ ist grammatisch unvollständig. (spontane Frage: wohin?) – Sie kommen aus der Schule (= Sie verlassen das Schulgebäude). „Sie kommen.“ „Sie verlassen“ ist grammatisch unvollständig. (spontane Frage: woher?)
- § 197 Der Korb wog zehn Kilo. „Der Korb wog.“ ist grammatisch unvollständig (spontane Frage: wieviel?)
- § 207 Du bist **mir** (1) **an Ausdauer** (2) überlegen. (1) Dativobjekt – (2) Präpositionalobjekt

II Position Latein Grammatik

Ein Blick auf verschiedene lateinische Grammatiken, erschienen zwischen 1971 und 2012, ergibt bezüglich der Differenzierung zwischen Präpositionalobjekt und Adverbiale ein diffuses, teilweise sogar widersprüchliches Bild und zeigt, dass diese nicht unbedingt weiterhelfen:

(01) Systemgrammatik (1997) FINK / MAIER unterscheiden bei den Ergänzungen im Satz zwischen

- I Objekt als Ergänzung, die nach der Valenz des Verbs gesetzt werden muss, damit ein grammatisch vollständiger Satz entsteht. (*Cicero Antonium irridet.*)
- II Adverbiale als Ergänzung, die nach der Valenz des Verbs gesetzt werden kann (*Antonius Brundisii versatur. Brundisium a Roma longe abest.*).
- III „freier ANGABE“ = Adv.), die von der Valenz des Verbs nicht notwendig gefordert wird. (*Cicero Antonium iterum atque iterum irridet.*).

Hier treten für mich sofort Fragen bzw. Widersprüche auf:

Was unterscheidet semantisch das Modalverb „können“ von der Formulierung „nicht notwendig gefordert werden“, also das Adverbiale von der „freien Angabe“?

Was unterscheidet das (obligatorische) Objekt von dem (fakultativen) Adverbiale, wenn weder das Akkusativobjekt „*Antonium*“ noch die

Adverbialia „*Brundisii*“ bzw. „*a Roma*“ getilgt werden können, ohne dass die Sätze „grammatisch unvollständig“ werden?

(02) Lateinische Grammatik (1975) RUBENBAUER-HOFMANN-HEINE bezeichnen die Kasus allgemein als Ergänzung in Form von Objekt (Akk., Dat., Gen.) oder adverbiale Bestimmung (Präposition + Akk., Abl.).

Was semantisch die Ergänzung von der Bestimmung unterscheidet, wird nicht angegeben.

(03) Lateinische Grammatik (1971) HILLEN definiert Objekt als Ergänzung zum Prädikat, Adverbiale (*Patruus meus Romae habitat*) als Erweiterung des Prädikats.

Was unterscheidet Ergänzung von Erweiterung? Wird hier Ergänzung als obligatorisch, Erweiterung als fakultativ verstanden? Wie sinnvoll ist nach der Tilgung der Satz „**Patruus meus habitat.*“?

(04) ACTIO (2005) HOLTERMANN / MEYER-EPLER unterscheiden zwischen Objekt als notwendiger Ergänzung und Adverbiale als nicht-notwendiger Angabe zur Satzaussage. Was ist der Unterschied zwischen Ergänzung und Angabe? Der Begriff Präpositionalobjekt wird nicht verwendet. Satzglieder in einem präpositionalen Kasus (Akkusativ, Ablativ) und im Ablativ ohne Präposition werden jedoch ohne Berücksichtigung des Parameters notwendig / nicht-notwendig pauschal als Adverbiale bezeichnet. *Caecilia in scholam venit. Statim Lucius ad eam currit.*

(05) VIVA 1 (2012) Das Autorenteam bezeichnet ohne Berücksichtigung des Kriteriums der Notwendigkeit pauschal jeden Präpositionalausdruck als Adverbiale: *Gaia cum fratre et avo in Campo Martio stat.* Nach der Tilgung der Lokalangabe heißt der Restsatz: „Gaia steht mit ihrem Bruder und Großvater.“ Heißt das, dass sie keinen Sitzplatz haben?

(06) PRIMA C (2008) Utz bezeichnet das Adverbiale (meist ein Präpositionalausdruck) als zusätzliche (also fakultative?) Angabe neben

(obligatorischem) Subjekt, Prädikat und Objekt. (Victor *ad portam venit*. Lucius semper *de Atia cogitat*.)

(07) FELIX N (2008) UTZ und KAMMERER bezeichnen das Adverbiale als weitere, das Prädikat erläuternde Angabe neben den (obligatorischen) Satzgliedern Subjekt, Prädikat und Objekt.

(08) OSTIA ALTERA (2006) SIEWERT / TISCHLEDER / WEDDIGEN differenzieren zwischen Objekt als dringend zum Prädikat erwartete (d. h. obligatorische) Information – in Verbindung mit einer Präposition Präpositionalobjekt (*Aulus amicum a curis liberat*) - und der adverbialen Bestimmung als nähere (d. h. fakultative) Erklärung zum Verb (*Servi in horreo laborant*.)

(09) DOCENDI RATIONES, Lehrerkommentar zu OSTIA ALTERA (1999) SIEWERT / TISCHLEDER / WEDDIGEN bezeichnen die Verbsemantik als entscheidendes Kriterium bei der Festlegung der syntaktischen Rolle eines (obliquen) Kasus (mit oder ohne Präposition). Danach ist ein Adverbiale eine kontextuell sinnvolle, aber für einen grammatisch und semantisch sinnvollen Einzelsatz nicht notwendige (= fakultative) Verbergänzung. Notwendige (= obligatorische) Ergänzungen zum Verb sind dagegen Objekt und (bei „inhaltsleeren“ Verben wie „esse, nominare, creare, se praestare u. ä.) Prädikatsnomen und bilden mit dem Verb zusammen die Verbalphrase des Satzes.

In dem Satz „*Aulus in urbe habitat*“ zerstört die Tilgung des PräpO „*in urbe*“ die von der Verbsemantik „*habitare*“ geforderte Satzstruktur (Angabe eines Ortes) und generiert einen ungrammatischen Satz: **Aulus habitat*.

In dem Satz „*Heri amicum in urbe visitavi*.“ generiert die Tilgung der Adverbialia „*heri*“ und „*in urbe*“ einen grammatisch zwar intakten und sinnvollen, aber informationsärmeren Satz: „*Amicum visitavi*.“

In dem Satz „*Davus plagis asinum saccis onerat*“ ist das Adverbiale *plagis* tilgbar, ohne dass der Satz unverständlich wird: „*Davus asinum saccis onerat*“. Das obligatorische Objekt zum

Verbinhalt „*onerare*“ ist jedoch nur tilgbar, wenn die Information „*sacci*“ zuvor schon einmal thematisiert worden ist und so vom Leser kontextuell ergänzt werden kann. In dem durch Tilgung des instrumentalen Ablativs „*saccis*“ generierten (Einzel-)Satz „*Davus plagis asinum onerat*.“ wäre eine instrumentale Deutung des Ablativs „*plagis*“: „mit Hilfe von Schlägen“ eine semantisch zumindest fragwürdige Junktur von *plaga* und *onerare*.

(10) CAMPUS, Gesamtkurs Latein A (2012) UTZ / KAMMERER / ZITZL definieren den Präpositionalausdruck ohne weitere Differenzierung der Verbsemantik als Adverbiale: „*Servi in villam properant*. *Servi in villa laborant*.“ Bei Tilgung von „*in villam*“ müsste diese Information zuvor schon thematisiert worden sein, um erst gar nicht die spontane Frage „wohin?“ auszulösen. Oder „*properare*“ wird als „sich beeilen“ verstanden, dann ergibt sich spontan die Frage „wobei“ und es wäre z.B. ein Infinitiv zu erwarten, oder als „beschleunigen“; dann wäre ein AkkO zu erwarten.

(11) GRAMMADUX (1998) UTZ / WESTPHALEN sprechen von adverbialer Verwendung des Akkusativs und Ablativs in Sätzen wie: „*Cives legatos Delphos miserunt*.“ und „*Discipuli magistram magno gaudio afficiunt*.“ „*Consul civitatem (a) periculo liberavit*.“ Im gleichen Atemzug erklären sie jedoch den Ablativ im Satz: „*Nonnullae gentes libertate carent*.“ ohne weitere Begründung als Objekt. Welchen Informationswert haben jedoch Sätze wie „**Discipuli magistram afficiunt*.“ und „*Consul civitatem liberavit*.“?

(12) SALVETE, Begleitgrammatik (1995) HÖFER bezeichnet den präpositionalen Akkusativ oder Ablativ als Adverbiale: *Vir prope templum sedet*. *Quintus in foro stat*. Wie verständlich aber ist die kontextlose Äußerung „*Vir sedet*.“ bzw. „*Quintus stat*.“? Aber es wird nicht erklärt, warum in „*Rufus de foro narrat*.“ der Präpositionalausdruck ein PräpO ist.

(13) VIDETE, Lat. Grammatik (2007) BLANK / FORTMANN definieren Objekt als Ergänzung des

Verbs, die in allen Kasus (außer Nominativ und Vokativ) auftreten kann, Adverbiale als nähere Bestimmung zum Prädikat (*Caesar apud Cleopatram habitat*). Was unterscheidet semantisch die Ergänzung des Verbs von der näheren Bestimmung zum Prädikat? Der Ablativ bei Deponentien wird ohne weitere Erklärung als Objekt bezeichnet (*Magistratus officiis diligenter fungi debent.*), während bei Verben mit separativer Semantik (*Nobili genere natus sum*) der Ablativ wiederum Adverbiale ist. Welcher Informationswert steckt in der Äußerung „*Natus sum.*“?

(14) ROMA, lat. Grammatik (1997) LINDAUER / PFAFFEL kennen zwar das PröpO (*Narra nobis de itinere*) und auch das AblO nach separativischen Verben, erklären aber den Ablativ als Adverbiale in Wendungen wie: *Roma proficiscitur. Domo discedit. Nobili genere natus est. Me dolore affecisti.*

(15) Ausführliche Grammatik der Lat. Sprache II Satzlehre (1966) KÜHNER / STEGMANN sprechen von der „näheren Bestimmung oder Ergänzung des Prädikats“ durch oblique Kasus (= Objekt) oder durch Präposition + regiertem Kasus (ohne Bezeichnung des Satzglieds!). Objekt ist alles, was dem Prädikat gleichsam gegenübersteht (*obiectum est*), d. h. als Ergänzung (= Objekt) oder bloße nähere adv. Bestimmung auf das Prädikat bezogen wird. Das Objekt ergänzt den Begriff des Prädikats, wenn es zu seiner Vervollständigung notwendig ein Objekt erfordert (*scribo epistulam*), bestimmt den Begriff des Prädikats, wenn es nicht notwendig erfordert wird. (*eo in urbem, venit nocte*).

Was ist der semantische Unterschied zwischen „ergänzt den Begriff“ des Prädikats und „bestimmt den Begriff“ des Prädikats?

(16) Lehrbuch der lateinischen Syntax und Semantik (2000) MENGE / BURKARD / SCHAUER unterscheiden bei den Ergänzungen zum Prädikat: Objekt, Adverbiale und Prädikatsnomen. Diese können obligatorisch (Objekt, PN) oder fakultativ (Adverbiale) sein. Obligatorische Ergänzungen müssen in einem Satz genannt werden oder sich aus dem Kontext oder der Situ-

ation ergeben, sonst ist der Satz ungrammatisch. Fakultative Ergänzungen werden zwar auch von der Verbvalenz bestimmt, sind aber zur Bildung eines grammatisch korrekten Satzes nicht notwendig.

Im Gegensatz zu den Ergänzungen sind Bestimmungen nicht von der Valenz eines Verbs determiniert; sie können jedem Verb als „freie Angaben“ hinzugefügt werden.

Der Ablativ dient vornehmlich zur Bildung adverbialer Gefüge, die entweder notwendige oder fakultative Ergänzungen oder aber freie Angaben darstellen. Als direktes Objekt tritt er bei den Deponentien auf (*uti, abuti, (per)frui, (de-, per-)fungi, vesci, potiri*).

(17) Grammatik LATEIN, kurz & bündig (2005): SCHAREIKA ordnet dem Verb die zentrale Rolle im Satz zu: Im Verb kommt zum Ausdruck, welche Mitspieler [Requisiten, Raum- und Zeitangaben; erg. Verf.] bei einem Geschehen, einer Handlung denkbar sind und daher erwartet werden können (aber nicht ausgedrückt sein müssen).

Aus ihrer Semantik heraus „managen“ Verben zwischen einem und vier die Handlung ausmachenden Mitspieler. Selten gibt es keinen (etwa: „*Tonat*. Es donnert“ oder scheinbar keinen Mitspieler. („*Nunc saltatur*. Jetzt wird getanzt.“) Diese Mitspieler besetzen dann je nach sprachlichem „Spielplan“ eine grammatische Rolle (Subjekt, Objekt, weitere Angaben). Sie erscheinen dann in einem der 5 Kasus – je nach sprachlichen Regeln mit oder ohne Präposition [Akk., Abl.]

Die Äußerung „*Medea fugit*“ ermöglicht z. B. auf 7 verschiedene Fragestellungen jeweils unterschiedliche „Fortsetzungen“: (*quocum?*) *cum Iasone*. – (*cur?*) *quod Iasonem in capiendo vellere adiuverat* – (*quem?*) *patrem*. – (*unde?*) *e Colchide*. – (*qua via?*) *per mare*. – (*quo?*) *primum Corinthum*. Das Verb „*fugere*“ schafft einen gedanklichen Rahmen beteiligter Elemente (Personen, Umstände, Orte usw.), der je nach Kontext und Wissen aufgrund bestimmter Fragen aufgefüllt werden muss (wohin? / von wo?) oder kann (mit wem? / weswegen?, auf welchem Weg?).

Auftrag an den Gefängniswärter: „*Adduc mihi captivum!*“ – Antwort des Gefängniswärters:

„*Captivus fugit.*“ Im letzten Satz bedarf das Verb keiner weiteren Angaben.

Erlaubt die Verbbedeutung ein direktes (Akkusativ-) Objekt, wirkt auch dieses in vielen Fällen auf seine spezielle Bedeutung zurück, wie das Beispiel *colere* zeigt: *urbem colere* in der Stadt wohnen – *hortum colere* den Garten bestellen – *vites colere* Reben anbauen – *milites colere* Soldaten versorgen – *corpus colere* den Körper pflegen – *studia colere* Studien betreiben – *deos colere* die Götter verehren – *sacra colere* Opfer feiern.

Kommt ein zunächst denkbarer oder vermuteter Mitspieler, insb. in Form eines direkten Objekts, nicht vor, ist er entweder schon erwähnt, sonstwie bekannt oder als bekannt vorausgesetzt, unwichtig, absichtlich unerwähnt oder das Verb erfährt eine Bedeutungsschattierung: *Iulia legit.* (= *Iulia in legendo occupata est.*) vs *Iulia fabulam legit.*

Das Verb verfügt bei unterschiedlichen Spielplänen oder unterschiedlicher Besetzung über unterschiedliche Bedeutungen. Das Verb *consulere* tritt in verschiedenen grammatischen und bedeutungsmäßigen Kontexten auf. Es hat zwar einen erkennbaren Sinnkern (*consilium* Rat, Beratung, Plan), doch ohne konkretes Wissen von der Verwendung dieses Wortes ist die jeweils unterschiedliche grammatische Umgebung nicht leicht zu interpretieren: I *Croesus Lydorum rex Apollinem deum consuluit.* Der Lyderkönig Kroisos fragte den Gott Apollo um Rat. – II *Cives de communibus rebus consuluerunt.* Die Bürger beratschlagten über die gemeinsamen Angelegenheiten. – III *Naufragi salutem consuliebant.* Die Schiffbrüchigen sorgten sich um ihre Rettung (suchten sich zu retten) – IIII *Victor superbe in captivos consuluit.* Der Sieger verfuhr arrogant mit / gegenüber den Gefangenen.

Soweit die (keineswegs vollständige) Synopse der Lateinogrammatiken. Es sind hier drei Tendenzen auszumachen:

- Präpositionalkasus prinzipiell zu Adverbialia zu erklären
- Widersprüche in Kauf zu nehmen
- sauber und konsequent zwischen notwendiger (Objekt / Präpositionalobjekt) und fakultativer (Adverbiale) Ergänzung zu differenzieren

III Semantik der Verben als Entscheidungskriterium

Verben, die eine Bewegung in der Dimension „Raum“ ausdrücken, können inhaltlich entweder die Vorstellung „Richtung“ oder „Herkunft“ und damit die Frage wohin? (*ire, proficisci, currere, properare, volare*) oder von wo? / woher? (*venire, oriri, proficisci*) auslösen. Caesar BG I 7, 1 *Caesar cum id nuntiatum esset eos per provinciam nostram iter facere conari maturat ab urbe proficisci et quam maximis potest itineribus in Galliam ulteriorem contendit et ad Genevam pervenit.*

Ein Satz wie „*Catella currit.* – Das Hündchen läuft.“ ergibt ohne Kontext keine informative Aussage. Er ist nur dann informativ, wenn er unter einer Abbildung steht, aus der ersichtlich ist, dass der Hund z. B. in die Küche läuft: (*Catella in culinam currit.*) Oder in Opposition steht zu Sätzen wie „*Catella Issa currit.*“ – „*Catella mea iacet.*“ – „*Catella tua sedet.*“

Verben, die eine Trennung von einem Ort oder einem Gegenstand ausdrücken, können inhaltlich die Vorstellung „von etwas entfernen“ und damit die Frage wovon? / von wem? (*separare, liberare, privare, solvere*) auslösen.

Verben, die einen Aufenthalt bzw. Verweilen an einem Ort ausdrücken, können je nach Kontext die Fragestellung nach einer „Ortsangabe“ / wo? (*sedere, stare, iacere, manere, versari, morari, habitare*) auslösen.

Dagegen sind in dem Satz „*Tempus fugit, amor manet.*“ beide Verben absolut verwendet und auch ohne Richtungs- bzw. Ortsangabe verständlich.

Verben mit dem Inhalt „(geboren) werden, existieren, vergehen, sterben“ mit der Dimension Zeit, können kontextuell die Frage nach einer Zeitangabe wann? (*oriri, nasci, mori, vivere*) auslösen.

Einen Satz wie „*Cicero anno centesimo et sexto a. Chr. n. natus et anno quadragesimo et tertio mortuus est.*“ macht die Tilgung der temporalen Ablative zu einem sinnlosen Satz.

Vom Verbinhalt geforderte Ergänzungen, gleich in welchem Kasus (außer Nominativ und Vokativ), ob mit oder ohne Präposition, sind prinzipiell Objekte. Anders formuliert: Löst der Verbinhalt eine spontane Frage nach Ort, Richtung, Herkunft oder Zeit aus, dann ist die entsprechende

Ergänzung ein Objekt. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Position von einem Nomen oder einem Adverb, das auf ein zuvor genanntes Nomen verweist, besetzt ist: *Minotaurus in labyrintho* (fakultative Ortsangabe) *custoditur*. **Hic** (obligatorische Ortsangabe) *habitat Minotaurus*.

Die Tilgung der Ergänzung

- führt zu einem ungrammatischen, d. h. unvollständigen Satz
- oder verändert den Verbinhalt. *Pueri eximia facie in triclinio stabant et convivis serviebant*. Ausnehmend hübsche Sklaven standen im Speiseraum und bedienten die Gäste. vs *Pueri eximia facie stabant*. Ausnehmend hübsche Sklaven warteten (als Bedienung) auf.

Bleibt der Satz auch nach der Tilgung verständlich, ist die Ergänzung ein Adverbiale.

Daher ist für SuS zum Verständnis eines Satzes entscheidend, die richtigen, zum Verbinhalt passenden Fragen, zu stellen – jedoch nicht die Frage nach dem Satzteil!

IV Fazit: Was bringt die Differenzierung?

Die Frage sei am folgenden Satz beantwortet: *In orchestra tibiis cano*. Ich spiele in einem Orchester Flöte.

Der Satz enthält neben dem Prädikat zusätzlich zum Subjekt (Sprecher) zwei Ergänzungen

- den lokativen Ablativ *in orchestra* als (fakultatives) Adverbiale, da der Satz auch nach dessen Tilgung (trotz reduzierter Information) verständlich bleibt: *Tibiis cano*. Ich spiele Flöte.
- den instrumentalen Ablativ *tibiis* als (obligatorisches) Objekt, da der nach dessen Tilgung generierte Satz „*In orchestra cano*“ die spontane Frage nach dem Instrument auslöst: welches Instrument? oder die Verbbedeutung „*cano*“ sich verändert: „Ich singe im Orchester.“ Das wiederum ist unsinnig, da eine Junktur von „*orchestra*“ (instrumental) und „*canere*“ (vokal) nicht sinnvoll ist. Sinnvoll wäre: „*In choro cano*. Ich singe in einem Chor.“

Zum Verständnis des Satzes ist aber nicht entscheidend, als welchen Satzteil SuS vor (oder nach) der Übersetzung die Informationen in *orchestra* bzw. *tibiis* definiert haben oder laut

Anweisung der / des Lehrenden noch definieren müssen, sondern mit der Vokabelkenntnis von „*orchestra*“ und von „*tibiae*“ werden sie spontan (d. h. ohne im Lexikon nachzuschlagen) „*canere*“ im Sinne von „spielen“ verstehen und den Satz korrekt (ohne sich Gedanken über die Kasus gemacht zu haben!) übersetzen und damit auch verstehen können.

Auf Rückfragen der / des Lehrenden werden SuS, wenn sie in Formenlehre und Syntax fit sind, den Ablativ *in orchestra* semantisch als *locativus* und *tibiis* als *instrumentalis* einordnen und beide Ablative als Ergänzungen zum Prädikat *cano* zuordnen. Einen zusätzlichen „Gewinn“ über das Satzverständnis hinaus bringt ihnen die aufgezwungene Unterscheidung zwischen Präpositionalobjekt und Adverbiale nicht.

Wir können (und sollten) uns damit begnügen, unseren SuS „beizubringen“, dass vom Inhalt des Verbs geforderte oder erwartete Ergänzungen in allen obliquen Kasus mit oder ohne Präposition (Akk./Abl.) auftreten können auftreten und man diese

- als Objekt bezeichnet, wenn ihre Tilgung die Satzstruktur zerstört oder die Verbbedeutung verändert.
- als Adverbiale, wenn ihre Tilgung das Satzverständnis nicht beeinträchtigt.

Bei der Satzerschließung ist es zum schnelleren Satzverständnis zielführender, von der Semantik des Prädikats (als Schaltzentrale) ausgehend nach Subjekt und den Ergänzungen zum Prädikat zu fragen und diese Ergänzungen in ihrer jeweiligen semantischen (**nicht** syntaktischen) Rolle benennen zu lassen:

- Lässt der Verbinhalt ein belebtes oder ein unbelebtes Subjekt erwarten? (Ein wichtiges Kriterium im aci, wenn mehrere präpositionslose Akkusative vorliegen!)
- Lässt der Verbinhalt Informationen erwarten zu einem direkten (wen- / was-Frage) oder indirekten (wem- / für wen-Frage) Objekt, zu Ort, Richtung, Ausgangspunkt oder Zeit?

Das Verfahren sei an Caesar BG I 7, 1 (in kolo-metrischer Form) demonstriert.

Caesari cum id nuntiatum esset tempor. GS
eos per provinciam nostram
iter facere conari aci als Subjektsatz

maturat ab urbe proficisci HS (1)
*et quam maximis potest itineribus in Galliam ulterio-
 riorem contendit* HS (2)
et ad Genevam pervenit. HS (3)

Nachdem Caesar das mitgeteilt worden war, nämlich dass die Gallier versuchten, durch unsere „Provincia“ zu ziehen, beeilte er sich, von Rom aufzubrechen, eilte auf dem schnellstmöglichen Weg ins jenseitige Gallien und gelangte nach Genava.

1. Schritt: Die SuS unterstreichen alle Verbalinformationen des Satzes. (Die Junktur *quam maximis potest itineribus* wird als Vokabel angegeben)

Folgeschritte: 2. erstes Prädikat (im GS: cum!): *nuntiatum esset*: > Erwartungen – Subjekt neutrum Sg. (id) > Erwartung: Nennung des Inhalts des Pronomens – Dativobjekt : (CaesarI) – Inhalt der Meldung (identisch mit Subjektpronomen *id*): *aci* als Subjektsatz (bzw explikative Apposition zu *id*): (*eos ... conari*)

3. zweites Prädikat: *conari*: > Erwartungen – Subjekt belebt (*eos*; nimmt kontextuell die in Kap. 5 erwähnten *Helvetii* auf) – Objekt Infinitiv (*iter facere*) > Erwartung: Richtungsangabe (*per provinciam nostram*)

4. drittes Prädikat: *maturat* (im HS, da keine Konjunktion vorhanden) > Erwartungen: Subjekt belebt; da nicht genannt, kommt kontextuell nur *Caesar* in Frage. – Objekt Infinitiv (*proficisci*) > Erwartung: Ausgangspunkt des Aufbruchs oder Richtungsangabe: (*ab urbe*)

5. viertes Prädikat: *contendit* > Erwartung: Richtungsangabe (*in Galliam ulteriorem*)

6. fünftes Prädikat: *pervenit* > Erwartung: Richtungsangabe (*ad Genevam*)

Der Satz enthält die vier „Bewegungsverben“ *iter facere, proficisci, contendere, pervenire*, die kontextuell ausnahmslos die Nennung von Ausgangspunkt oder Richtung verlangen (daher sind diese Ergänzungen als Präpositionalobjekte aufzufassen.) Die Tilgung dieser Angaben würde die Satzstruktur und damit das Verständnis zerstören: **eos iter facere conari, maturat proficisci et quam maximis potest itineribus contendit et pervenit.*

Für das Verständnis des Satzes ist jedoch die Benennung der getilgten Angaben als „Präpo-

sitionalobjekt“ nicht von Belang (allenfalls als Differenzierungsmöglichkeit „nach oben“ in der Bewertung der SuS!).

Zum Abschluss meiner Ausführungen eine wahre Geschichte um folgenden Satz (nach Caesar BG VI 28.6) „*Germani cornibus urorum pro poculis utuntur.*“

Schüler (übersetzt): „Die Germanen verwenden die Hörner der Auerochsen als Trinkbecher.“ – Lehrer: „Das war eine gute Übersetzung! Welcher Kasus liegt denn in *cornibus* vor?“ – Schüler: „Ablativus“. – Lehrer: „Gut! In welcher inhaltlichen Funktion?“ – Schüler: „Ablativus instrumentalis.“ – Lehrer: „Prima! Jetzt will ich von dir nur noch wissen, welcher Satzteil *cornibus* ist.“ – Schüler: „Akkusativobjekt.“ – Lehrer: „Falsch! Deine Übersetzung war gar nichts wert, denn du hast den Satz überhaupt nicht verstanden!“

Literaturverzeichnis:

- A Grammatik und Stil, Praktische Grammatik des Deutschen, H. J. Heringer, Cornelsen, Frankfurt 1989, §§ 343-45; 347.
- B Grundzüge einer deutschen Grammatik, K. E. Heidolph, W. Flämig, MW. Motsch, Akademie-Verlag, Berlin (Ost), 1984 S. 194/5.
- C Auf einen Blick: Grammatik, Begriffe, Beispiele, Erklärungen, Übungen, H.G. Rötzer, Buchner, Bamberg 1985.
- 01 Systemgrammatik Latein H. Grosser, Prof. Dr. Fr. Maier, W. Matheus, P. Petersen, A. Wilhelm; hrsg. von Dr. G. Fink, Prof. Dr. Fr. Maier, Buchner, Lindauer, Oldenbourg 1997.
- 02 Lateinische Grammatik, Dr. Hans Rubenbauer, Dr. J.B. Hofmann, Neub. R. Heine, Buchner, Lindauer, Oldenbourg, München 1975.
- 03 Lateinische Grammatik, H.J. Hillen, Diesterweg, Frankfurt 1971.
- 04 Actio 1, M. Holtermann, I. Meyer-Eppler u.a., Klett, Leipzig 2005.
- 05 Viva 1, Lehrgang für Latein ab Klasse 5 oder 6 V. Bartoszek, V. Datané, S. Lösch, I. Moosbach-Kaufmann, G. Nagengast, Chr. Schöffel, B. Scholz, W. Schrötel, T. Wirth, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2012.
- 06 Prima C, Begleitband, C. Utz, Buchner 2008.
- 07 Felix N, Unterrichtswerk für Latein, Begleitband, C. Utz, A. Kammerer, Buchner, Bamberg 2008.
- 08 Ostia altera, Lateinisches Unterrichtswerk, Cursus grammaticus W. Siewert, H. Tischleder, K. Weddigen, Klett, Leipzig 2006.

- 09 DOCENDI RATIONES, Lehrerkommentar zu Ostia altera Siewert / Tischleder / Weddigen Klett, Leipzig 1999.
- 10 Campus, Gesamtkurs Latein A, Begleitband, C. Utz, A. Kammerer, Chr. Zitzl, Buchner, Bamberg 2012.
- 11 Grammadux, Die lateinische Kurzgrammatik, C. Utz, Prof. Dr. K. Westphalen, Buchner 1998.
- 12 Salvete, Begleitgrammatik, A. Höfer, Cornelsen, Berlin 1995.
- 13 Videte, Lateinische Grammatik, M. Blank, W. Fortmann, Cornelsen, Berlin 2007.
- 14 Roma, Lateinische Grammatik, J. Lindauer, W. Pfaffel, Buchner, Lindauer, Oldenbourg, Bamberg 1997.
- 15 Ausführliche Grammatik der Lat. Sprache II Satzlehre, Kühner / Stegmann, WBG, Darmstadt 1966.
- 16 Lehrbuch der lateinischen Syntax und Semantik, Menge / Burkard / Schauer, WBG, Darmstadt 2000.
- 17 Grammatik LATEIN, kurz & bündig, H. Schareika, Pons, Klett 2005.
- 18 Intra, Lehrgang für Latein ab 5. oder 6. Klasse, Grammatik und Vokabeln I, U. Blank-Sangmeister, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2007.

WALTER SIEWERT, Sulzbach/Saar

Cicero und Pompeji

Abstract

Zum geistigen Klima, das in den Ruinen Pompejis den kundigen Besucher erfasst, gehört auch die Erinnerung an Aufenthalte CICEROS in dieser Stadt und ihrer nächsten Umgebung. Die Erinnerung kann sich dabei stützen auf eine Reihe von Textpassagen aus Ciceros Briefen, Reden und philosophischen Schriften, in diesem Beitrag im lateinischen Original mit deutscher Übersetzung zusammengestellt. Im Zusammenwirken von Text und Ort verdichtet sich die Erinnerung sowohl an einzelne Situationen im Leben Ciceros als auch an die Lebenswirklichkeit im antiken Pompeji, dessen Geschichte ja nicht erst mit seinem Untergang 79 n.Chr. begann.

Von einer besonderen, für beide Seiten bedeutungsreichen Beziehung zwischen Cicero und Pompeji zu sprechen, wäre sicher übertrieben. Dennoch wissen wir aus der Fülle der überkommenen Cicero-Texte von einer ganzen Reihe von Berührungspunkten. Deren wichtigster: Cicero besaß in Pompeji oder in unmittelbarer Umgebung der Stadt einen Landsitz, das Pompeianum, wie er es nannte. Dass es sich dabei um die sogenannte „Villa des Cicero“ handelt, ausgegraben 1748 an der Gräberstraße vor der *Porta di Ercolano* und von eifertigen Archäologen so bezeichnet, ist aber eher unwahrscheinlich; es gibt

keinen Anhaltspunkt dafür, dass Cicero gerade diese Villa sein Eigen nannte.

Ciceros wohl erste, wenn auch noch höchst indirekte Berührung mit Pompeji datiert in die Jahre 90/89 v.Chr., als er, soeben mit der *toga virilis* versehen, in der Auseinandersetzung Roms mit den italischen Bundesgenossen Kriegsdienst im Stab des Konsuls CN. POMPEIUS STRABO leistete. In dieser Funktion war er bei den – erfolglosen – Verhandlungen anwesend, die POMPEIUS mit P. VETTIUS SCATO, einem Anführer der Italiker, auf dem Gebiet der Marser bei Asculum zwischen den beiden feindlichen Lagern führte. Pompeji hatte sich wie alle kampanischen Städte außer Nuceria dem Kampf gegen Rom angeschlossen (App. civ. I,39). Cicero schilderte die Begegnung viele Jahre später in einer seiner letzten Reden im Senat (März 43 v.Chr.).

Im römischen Senat stand zur Debatte, mit ANTONIUS, der bei Mutina den noch von CAESAR mit der Statthalterschaft in *Gallia cisalpina* betrauten D. IUNIUS BRUTUS belagerte, wieder Verhandlungen über einen Ausgleich aufzunehmen. Eine Gesandtschaft sollte sich zu ihm begeben und als Friedensbedingungen offerieren, seine *dignitas* werde gewahrt bleiben, wenn er die Belagerung Mutinas aufgebe und sich dem Senat unterstelle. Cicero argumentierte in seiner Rede gegen die schon beschlossene Gesandtschafts-